Geschäftsstelle



BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat I A 6 10117 Berlin

nur per E-Mail an IA6@bmjv.bund.de

Carsten Mertins

Tel.: 0251 591-6542

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531
Fax: 0251 591-714901
E-Mail: bag@lwl.org
Internet: www.bagues.de

BAGüS-BtG-00 Münster, 11.02.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Ihr Schreiben vom 23.01.2019 - 3475/4-3-4-12

Sehr geehrte Frau Schnellenbach, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für den übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung und die Möglichkeit der Stellungnahme. Der für das Betreuungsrecht zuständige BAGüS-Fachausschuss IV hat sich mit dem Gesetzentwurf befasst und folgende Stellungnahme erarbeitet.

I. Allgemeines

Die BAGüS begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, entsprechend den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zeitnah Sorge zu tragen. Insbesondere begrüßt die BAGüS, dass nun die längst überfällige Erhöhung der Betreuer-und Vormündervergütung mit der

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend ind Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsvand Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senienien des Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverband Merklungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße) Vorsitzender: Matthias Münning

Geschäftsführer: Matthias Krömer, Carsten Mertins

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST



Absicht einer auskömmlichen Vergütung, die klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt, aufgegriffen und umgesetzt werden soll.

Die Beibehaltung des pauschalierten Vergütungssystems und die Fortschreibung durch vereinfachte Fallpauschalen, die einfach, streitvermeidend und kalkulierbar sind, ist ein gangbarer Weg, um die Leistung und Tätigkeit in der beruflichen Betreuung zu vergüten.

Ausdrücklich unterstützt die BAGüS die geplante Erhöhung der Vergütung der Betreuungsvereine auf Basis der Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle. Die Höhe der Vergütung an den anfallenden Kosten zu orientieren und mit der Entgeltordnung Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial-und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) nach objektivierbaren Kriterien zu entwickeln, wird begrüßt. Dass Anreize für eine qualitativ gute Betreuung eingeführt werden und Mehrarbeit in der Ausführung der Betreuung durch gesetzliche Änderungen in der Vergütung und veränderte Strukturen im Hilfesystem berücksichtigt werden, wird ebenfalls begrüßt.

Die Einführung von Pauschalen für die Verwaltung höherer Vermögen wird ebenso wie die Einführung einer gesonderten Pauschale bei Abgabe einer ehrenamtlich geführten Betreuung an einen beruflichen Betreuer als sachgerecht angesehen.

Der in § 5 Abs. 3 VBVG-E enthaltenen Differenzierung der Vergütung nach dem Aufenthaltsort der betreuten Person wird von der BAGüS ausdrücklich widersprochen. Die in der Vorschrift enthaltenen Beschreibungen des ambulant betreuten Wohnens, der stationären Einrichtung und der ambulant betreuten Wohnformen, die stationären Einrichtungen gleichgestellt sind, sind nicht sachgerecht, weil sie die ab 2020 im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Leistungsrecht des SGB IX wegfallenden stationären Einrichtungen nicht berücksichtigt. Der Begriff der "ambulant betreuten Wohnform, die stationären Einrichtungen gleichgestellt sind" kann nicht an die Stelle der bisherigen stationären Einrichtungen im Recht der Eingliederungshilfe treten. Sollte es bei der Differenzierung bleiben, werden erhebliche Streitigkeiten über den zutreffenden Aufenthaltsort betreuter Personen zu erwarten sein.

II. Weitere Anregungen und Hinweise

 Die Erhöhung um durchschnittlich 17 % ist ein theoretischer Wert. Er ist fiktiv ermittelt und wird bei einer näheren Betrachtung bestimmter Fallstrukturen individuell bis lediglich zu 11 Prozent je Betreuer ausfallen. Diese Erhöhung berücksichtigt nicht die seit 14 Jahren erfolgten Tariferhöhungen im Bereich der in der Regel tarifgebundenen Betreuungsvereine, die mindestens 25 % im maßgeblichen Zeitraum betrug.



- Der Gesetzentwurf enthält keine Dynamisierung der Vergütung, obwohl die Gehälter in den Betreuungsvereinen einer solchen nach tarifrechtlicher Regelung unterliegen. Ein Einfrieren der Vergütung ohne tatsächliche jährliche Anpassungen und spätere Evaluierung nach fünf Jahren ist an dieser Stelle nicht zielführend, da anzunehmen ist, dass Tarifentwicklungen kontinuierlich fortschreiten werden. Für den Fall, dass gesetzlich keine Dynamisierung geregelt wird, wäre eine regelmäßige Anpassung der Vergütung an die tatsächliche Kosten- bzw. Tarifentwicklung sinnvoll.
- Im Rahmen der Förderung der Querschnittsarbeit haben einige Länder die Kopplung der Gehälter der geförderten Stellen im Betreuungsverein an Lohnund Preisindizes oder auch Tarifänderungen vorgesehen. Die Vergütung für die Ausführung von Betreuungen ist ein wichtiger Bestandteil. Für sie sollten angemessene Anpassungsregeln vorgesehen werden, um zu verhindern, dass die Betreuungsvereine bereits vor Ablauf der fünf Jahre erneut in eine prekäre wirtschaftliche Schieflage geraten.
- Eine Aufgabe der Betreuungsvereine ist die Gewinnung und Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuungen. In der Regel wird die Schwierigkeit in einer beruflich zu führenden Betreuung in einem absehbaren Zeitraum durch den Betreuungsverein abgebaut und dann an einen gewonnenen und an der Führung einer Betreuung Interessierten als ehrenamtliche Betreuung vermittelt. Vor diesem Hintergrund wäre die Schaffung einer eigenen Fallpauschale für Betreuungsvereine angezeigt, da sie einer anderen wirtschaftlichen Gesamtkalkulation als die eines Büros eines Berufsbetreuers, insbesondere hinsichtlich des durchschnittlichen Gesamtbetreuungszeitraums unterliegen.
- Die Fallpauschalen sollten angemessen ermittelt werden. Die im Gesetzesentwurf genannten Overheadkosten in Höhe von 4 % weichen von den Angaben der tatsächlichen Kosten der Betreuungsvereine ab, die in der Regel mindestens mit mehr als doppelt so hoch in den Tätigkeitsberichten der geförderten Vereine angegeben werden.
- Die Reduzierung der Sachkostenpauschale um die "Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege" um 900 Euro auf 7.810 Euro ist nicht nachvollziehbar.
- Die Regelung zur gesonderten Übernahme der Dolmetscherkosten fehlt und ist dringend erforderlich, da betroffene Fälle oftmals beim Betreuungsverein landen.
- Die zugrunde gelegten Jahresnettoarbeitsstunden sind mit 1.605 hoch bemessen und sollten sich an den KGSt – Zahlen in Höhe von 1.584 Stunden



orientieren. Da die Betreuungsvereine in der Regel tarifgebunden sind, sollten dann noch der gesetzliche Anspruch auf Urlaub, eine Pauschale von zwei Wochen Krankheit und zehn Feiertage im Jahr berücksichtigt werden.

- Betreuungsvereine sind in der Arbeits- und Organisationstruktur mit den (oft betriebenen) Büros von Berufsbetreuern oder Betreuungskanzleien nicht vergleichbar. Sie gewähren mit einem hohen Mitarbeiterstamm eine hohe Qualität in der kontinuierlichen Betreuungsführung und Erreichbarkeit zu regelmäßigen Sprechzeiten. Um dies zu gewährleisten, gehören regelmäßige Teamsitzungen, Fortbildung und Supervision zum Standard. Dies muss sich in der Höhe einer gesonderten Vergütung oder in den Jahresarbeitsstunden niederschlagen. Die Aufgaben in einem Betreuungsverein, insbesondere bei kleineren Betreuungsvereinen, sind oft zwischen der Querschnittstätigkeit und Vereinsbetreuung untrennbar. Um die generelle Funktion einer Anlaufstelle für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und Ratsuchende zu gewährleisten ist eine besondere Berücksichtigung der Betreuungsvereine bei der Berechnung der Vergütung Betreuungsführung neben einem separaten Querschnittsförderung geboten.
- Die Bestimmung der Höhe der Fallpauschalen greift mit ihrer gewichteten Erhöhung qualitative Gesichtspunkte auf. Allerdings vernachlässigt sie dabei den Personenkreis der langjährigen, schwierigen und komplexen Betreuungsfälle, die nicht nur häufig, sondern in der Regel durch die Betreuungsvereine geführt werden.
- Die Betreuungsvereine übernehmen heute häufig die Rolle, die früher der Behördenbetreuung übertragen wurde, d.h. Einzelfälle, die in ihrer Vergütungsstruktur besonders sind und nur geringe Chancen auf eine Verbesserung der persönlichen und gesundheitlichen Situation haben. Der Betreuungsaufwand bleibt hierbei konstant hoch oder erhöht sich sogar im Laufe der Betreuungsführung. Die besondere Funktion des Betreuungsvereins sog. Auffangstelle für besonders schwierige Betreuungsfälle wurde im Gesetzesentwurf weder in der Vergütungshöhe (Fallpauschale) noch im Stundenansatz berücksichtigt.

Für weitere Fragen oder Gespräche stehen Ihn Herr Rhein und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen gez. Carsten Mertins